Satzung

des Kegelsportclubs

Hüttersdorf e.V.

Stand 2025

Satzung des Kegelsportclubs Hüttersdorf e.V.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen und Ämter sind für jede natürliche Person, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, unabhängig von ihrem Geschlecht, zugänglich. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Formulierungen auf geschlechtergerechte Sprache verzichtet, ohne damit jemanden ausschließen zu wollen.

§ 1 Name – Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kegel-Sport-Club Hüttersdorf
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 66839 Schmelz – Hüttersdorf
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesertüchtigung seiner Mitglieder sowie deren Freundschaft und Kameradschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmelz, zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, und die Satzung des Vereins anzuerkennen, des Weiteren die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
4. Zu **Ehrenmitgliedern** mit allen Rechten können Mitglieder, aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

II. Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein hat in Textform zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur vom geschäftsführenden Vorstand entgegengenommen werden. Kündigungsfrist ist ein Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an dem Verein.
2. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Das Mitglied schuldet dem Verein während des Kündigungszeitpunktes den kalendermäßigen Jahresbeitrag.

III. Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand den Beitrag stunden oder sogar die Zahlung aufheben.
2. die Weigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist **schriftlich** zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist **schriftlich innerhalb eines Monats** nach Zugang dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach Zugang der fristgemäßen Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand überprüft die Höhe des Beitrages. Eine notwendig werdende Beitragserhöhung wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der so festgesetzte Betrag wird jährlich im Voraus erhoben. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Mitglieder ab 18 Jahren können wählen und gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht noch das Recht zur Abstimmung in Versammlungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und die Verrichtung von Arbeitsdiensten für den Verein – Ehrenmitglieder sind hiervon befreit
- Beachtung der Vereinssatzung
- Die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten.

§ 7 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der Gesamtvorstand (in dieser Satzung nur „Vorstand“ genannt)

Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren von der Mitgliederversammlung dazu gewählten Vereinsmitgliedern, die per Vorstandsbeschluss für verschiedene Aufgaben berufen werden können.
Geschäftsführende Vorstandsposten, die wegen Ausscheidens des Inhabers vakant werden, können vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte oder durch ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch besetzt werden. Diese werden in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder durch Neuwahl besetzt. Doppelfunktionen sind im Vorstand, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, möglich.
Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   Geschäftsführender Vorstand:
   - Die Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   - Jeder dieser Personen ist bis € 1.000,- allein verfügungsberechtigt.
   - Darüber hinaus sind mindestens zwei der Genannten erforderlich.

   Vorstand:
   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
   - Überwachung des Sportbetriebes
   - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
   - Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses, Überwachung des Haushaltes
   - Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
   - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die den Verein in besonderer Weise verpflichten oder die Rechte aller oder einzelner Mitglieder einschränken, soll der **geschäftsführende Vorstand** eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. **Der Vorstand** fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 8 Tagen, mit Angabe der Tagesordnung, soll eingehalten werden. Der Einberufer kann bei Bedarf entscheiden, die Sitzung auch in virtueller oder hybrider Form einzuberufen.
2. Entscheidungen von hoher Dringlichkeit dürfen im Umlaufverfahren, auch digital, vorläufig entschieden werden. Für den vorläufigen Beschluss genügen vier positive Stimmen, sofern es keine Gegenstimme gibt. Diese Beschlüsse sind dann bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Für Entscheidungen von besonderer Bedeutung nach § 8.2 ist dieses Verfahren nicht zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. **Mindestens einmal im Jahr** soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist **von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“** in der Kegelsporthalle veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung, hiervon ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn **drei Zehntel der Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung besitzt die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Für die Entlastung des Vorstandes wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter führt durch die Abstimmung der Versammlung eine Entlastung des Vorstandes herbei. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig,** ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst in der Regel Beschlüsse mit der **einfachen** Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
   - **Bei Änderung der Satzung** ist jedoch eine Mehrheit von **drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich.
   - **Zur Auflösung des Vereins sind neun Zehntel der abgegebenen Stimmen** herbeizuführen.
   - **Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.** Eine Entscheidung, nicht anwesender Mitglieder, muss innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.
4. **Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.** Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimme entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Auch abwesende Personen können in ein Amt gewählt werden, wenn sie vorab schriftlich erklären, diese Wahl anzunehmen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform aufzunehmen, in dem Versammlungsleiter und Protokollant benannt werden. Beschlüsse werden in einem separaten Beschlussbuch festgehalten und deren Einhaltung bzw. Erledigung durch den Vorstand überprüft.

§ 15 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 01.01 – 31.12. jeden Jahres.
Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte sollen vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet werden. Ein dazu bestelltes Vorstandsmitglied erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen analog zu §14.6.
Die den Verein verpflichtende Korrespondenz ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und empfehlen die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gemäß § 14 Abs 3 dieser Satzung. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die so dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung nennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Vorstehender Verein mit vorstehender Satzung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Lebach am 11.10.1989 unter der Nr. 3200 eingetragen.

1. Vorsitzender	**2. Vorsitzender**